
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 2 (1974)

DOI: 10.11588/fr.1974.0.46666

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

HERMANN JAKOBS

DIE CLUNIAZENSER UND DAS PAPSTTUM IM
10. UND 11. JAHRHUNDERT.

BEMERKUNGEN ZUM CLUNY-BILD EINES NEUEN BUCHES¹

MAGISTRO CARO
THEODORO SCHIEFFER
LAVS SIT NATALICIA

»The purpose of this book is to suggest, against the consensus of recent historical inquiry, that the Cluniacs made a considerable contribution to the Gregorian Reform.« Mit diesem Satz kündigen Waschzettel der gelehrten Welt ein neues Buch an. Man weiß nicht sogleich, wie man ihn verstehen soll; denn daß Cluny einen Beitrag zur Gregorianischen Kirchenreform geleistet hat, ist – in differenzierender Analyse – durchaus herrschende Forschungsmeinung. Dem wissenschaftlich Eingeweihten, der wenigstens eine vorläufige Aufklärung zu gewinnen sucht, verschafft auch die »Conclusion« noch keine Klarheit darüber, was der Autor des Buches denn beweisen will; es heißt auch dort (S. 266 f.), daß die Studie zu Zweifel an der herrschenden Auffassung über das Verhältnis der Cluniazenser zur Gregorianischen Reform führe. Es gehe nicht an, Cluny als konservative oder neutrale dritte Kraft zu sehen und in Gegensatz zu Gregor VII. zu stellen. Vielmehr kennzeichne eine essentielle Abhängigkeit Clunys von päpstlicher Unterstützung das Verhältnis zum Papsttum, wie umgekehrt der Hl. Stuhl auf Cluny als ein Musterbeispiel gelebter Freiheit in der Kirche habe verweisen können. Die Verdienste, die sich zuletzt die Tellenbachschule um die Erforschung der Cluniazenser erworben habe², lägen nur an dem einen Ende eines sehr breiten Spektrums von Problemen. »Cluny was indissolubly bound to the Gregorian Papacy, deeply committed to many of its objectives, and habitually faithful in its collaboration with it it is upon the Gregorian end of the spectrum of cluniac attitudes and activities that especial emphasis should be laid.« *Eadem enim viae eodem sensu eodem spiritu ambulamus* – diese Stelle aus einem berühmten Brief Gregors VII. an den Abt Hugo von Cluny³ sei wörtlich zu nehmen und ohne Wenn und Aber zu lesen: »He meant what he said«.

¹ H. E. J. COWDREY, *The Cluniacs and the Gregorian Reform*, Clarendon Press: Oxford University Press 1970. 289 S. 8°.

² Neue Forschungen über Cluny und die Cluniazenser von J. WOLLASCH, H.-E. MAGER und H. DIENER. Hrsg. v. G. TELLENBACH. Freiburg i. Br. 1959; dazu Th. SCHIEFFER, *Historische Zeitschrift* 195 (1962) 644 ff.

³ Reg. Gregorii VII., ed. CASPAR, VIII, 3, S. 520; der Brief stammt vom 27. Juni 1080.

Daran nicht zu zweifeln und doch zugleich an der Pointe dieser historischen Gedankenführung Kritik zu üben, ist wohl nicht schon in sich ein Widerspruch. Historiker wissen leider vieles nicht und sogar sehr selten genau, wie das geschriebene Wort gemeint ist; aber sie wissen doch zugleich mehr als die Zeitgenossen. Vermögen wir nur selten das individuelle Motiv zu sichern, so überschauen wir dafür umso besser die Strukturen langer Dauer, in denen sich die Zeitgenossen bewegen mußten. So ist schon im Vorhinein unserem Autor entgegenzuhalten, daß keines seiner eindrucksvollen Zitate, auf die er seine Beweisführung nicht ungern stützt, nicht auch anderen Deutungen zugute kommen könnte. Wenn beispielsweise Gregor VII. auf einer Fastensynode des Jahres 1080 eine Eulogie anstimmt⁴, die alles frühere und spätere Lob auf Cluny in den Schatten stellt, sachlich aber vor allem eine Exemption der Abtei von der Gewalt der päpstlichen Legaten ausspricht, stehen in sehr bemerkenswerter Weise das Lob auf Cluny und die Einschränkung der Legatengewalt nebeneinander; und dies läßt sich durchaus als symptomatisch in unser Cluny-Bild einfügen.

Wäre Cowdreys Buch nicht besser als seine »Conclusion«, dürften wir es mit einigen konkreten Hinweisen auf den Forschungsstand⁵ und darauf, daß alles in allem jenes Spektrum der Problematik in seiner ganzen Breite durchaus im Blickfeld neuerer Untersuchungen liegt, genug sein lassen. Bei näherem Zusehen erweisen sich aber die aufgegriffenen Vorwürfe, wenngleich sie sich durch das ganze Buch ziehen und für den Autor fraglos ein Movens gewesen sind, als ziemlich nebensächliches polemisches Beiwerk einer an sich wichtigen und herausragenden Studie. An den konkret erarbeiteten Details gibt es jedenfalls nur gelegentlich etwas zu bemängeln. Wohl aber könnte der Rezensent sogleich den Spieß umkehren und frei zitieren: At one end of the broad spectrum . . .; vor allem aber gibt es mancherlei zurechtzurücken.

I

Beginnen wir mit der Fragestellung, unter der das Buch geschrieben ist, und seinem Aufbau. Cowdrey ist der Überzeugung, daß die Diskussion über »Cluniazenser und Gregorianische Reform« unzureichend geführt werde, solange

⁴ COWDREY legt das wenig bekannte Stück erstmals in einem kritischen Druck vor, S. 270 ff.

⁵ Vgl. insbes. Th. SCHIEFFER, Cluny et la querelle des investitures, in: *Revue historique* 225 (1961) 47 ff.; C. VIOLANTE, Il monachesimo cluniacense di fronte al mondo politico ed ecclesiastico (secoli X e XI), in: *Spiritualità Cluniacense*, Todi 1960, 155 ff.; G. TELLENBACH, Zum Wesen der Cluniazenser, in: *Saeculum* 9 (1958) 370 ff.; J.-F. LEMARIGNIER, L'Exemption monastique et les origines de la réforme grégorienne, in: *A Cluny. Congrès scientifique*, Dijon 1950, S. 288 ff.; DERS., Structures monastiques et structures politiques dans la France de la fin du X^e et des débuts du XI^e siècle, in: *Il monachesimo nell'alto medioevo e la formazione della civiltà occidentale. Settimane di Studi del Centro italiano di studi sull'alto medioevo IV.*, Spoleto 1957, S. 357 ff. – F. KEMPF im *Handbuch der Kirchengeschichte* ed. H. JEDIN III 1 (1966), insbes. 371 ff.

man primär danach frage, was Cluny denn Gregor VII. vorweggenommen habe. Richtiger sei es, dem Nebeneinander von Cluniazensern und Gregorianern als älteren und jüngeren Zeitgenossen nachzugehen (S. XXV). Man kann diesen Gedanken dahingehend interpretieren, daß der Forschung in ihrem Bemühen, kausale Verknüpfungen zwischen Cluny und dem Investiturstreit zu zerreißen, geradezu der Sinn für die Jahrhunderte währende wechselseitige Beeinflussung, ja die gegenseitige Hilfe verlorengegangen sei, denen Cluny und das Papsttum nacheinander ihren Aufstieg zu einem Gutteil verdankten. Das scheint nun in der Tat ein plausibler Gedanke zu sein. Er lenkt jedenfalls noch einmal den Blick hinter die Polemik, mit der die Forschungsmeinungen über Clunys Bedeutung für den Investiturstreit belastet waren. Initiator (Delarc), Beistand (Hauck), Teil (Brackmann) oder Keim (Hallinger) der gregorianischen Reform, nur indirekte vorbereitende Wirkungen für den Investiturstreit (Sackur), tiefe Verwurzelung in der vorgregorianischen Gesellschaft (Neue Forschungen, ed. Tellenbach) — mögen solchen Urteilen auch differenziertere Analysen zugrunde liegen, als es nach unserem (wie auch nach Cowdreys) Referat scheinen mag, es ist doch richtig, daß sich im globalen Urteil jeweils eine spezielle Fragestellung ausgewirkt hatte. Hauptgesichtspunkte waren dabei die Emanzipation der Kirche von der Laienherrschaft, die Oboedienz gegenüber dem kanonischen Recht, der kirchlich-verfassungsrechtliche Zentralismus mit seinen Teilfragen (Primat und Episkopalismus) und das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt zueinander. Aber wir können nun das neue Buch drehen und wenden — die im Leser erweckte Hoffnung, durch eine Darstellung des Neben- und Miteinanders von Cluniazensern und Gregorianischer Reform mitsamt ihrer Vorgeschichte zu einem tieferen *V e r s t ä n d n i s* ihres gemeinsamen Grundes zu finden, erfüllt der Autor nur bedingt. Wohl aber bereichert er ein in seinen Konturen längst umrissenes Bild mit vielen Details, und er malt es vor allem mit kräftigen Farben aus; denn wer, um Cluny und Gregorianismus zusammenzuführen, seinem Begriff von der Gregorianischen Reform vornehmlich den kirchlichen Zentralismus, den päpstlichen Primat, die Sorge um die *remissio peccatorum* und (in ziemlich allgemeiner Weise) Kampf gegen laikale Rechte in der Kirche zugrundelegt, arbeitet vor einem gut präparierten Hintergrund: »En créant une atmosphère de piété plus intense, en s'appuyant sur l'autorité pontificale et en échappant au système épiscopal, les Clunisiens ont inconsciemment contribué à préparer la querelle des investitures«.

Dieser Passus stammt aus dem Schlußteil des umsichtigen Essays, den Theodor Schieffer 1961 vorgelegt hat⁶ (auf den Cowdrey auffallend spärlich eingegangen ist), in dem aber außerdem der Konflikt zwischen *regnum* und *sacerdotium* und die gregorianische Grundlegung einer theokratischen Weltordnung mit päpstlicher Spitze und damit trennende Momente im Gesamturteil über Cluny und den Gregorianismus ihr Gewicht haben. Solche Aspekte kommen bei Cowdrey viel zu kurz. Selbst wenn sie von der deutschen Forschung überbewertet würden, ließen sie sich doch keinesfalls ausklammern. Weite Teile des Buches be-

⁶ Wie Anm. 5, S. 71.

fassen sich denn auch überhaupt nicht mit der Gregorianischen Reform, sie sind Studien über »Die Cluniazenser und das Papsttum des 10. und 11. Jahrhunderts«. Als solche bringen sie aber großen Gewinn, wenngleich in anderem Sinne, als der Autor es deutet; denn die tiefe Harmonie zwischen den tragenden Kräften der einen Kirche ist in dem langen Traditionsstrom zweier Jahrhunderte nichts anderes als das Normale und Selbstverständliche, und sie ist auch keineswegs nur unterschwellig wirksam. So vermag der Rezensent auch nicht zuzustimmen, wenn das Jahr 1080 von Cowdrey als Höhepunkt der Zusammenarbeit zwischen Cluny und dem Papsttum gewertet wird. Es ist in jeder Hinsicht ein Krisenjahr, im Blick auf Spanien wie auf die große Politik, die fortan durch das wibertinische Schisma überschattet wird. Zwar wurde es erst im Juni des Jahres vollendete Tatsache, aber die Fastensynode im März sah es schon hereinbrechen⁷, und der Papst verhängte nach jahrelangem Zögern zum zweiten Mal den Bann über Heinrich IV. Natürlich braucht man Gregors Lob auf Cluny, die synodale Eulogie von 1080, nicht unbedingt mit der nervenzerreißenden Spannung jener Tage in Verbindung zu bringen. Daß aber der Abt Hugo in dieser Situation im Lager Gregors steht (und daß er unmöglich in das wibertinische Schisma hätte gezogen werden können), ist wiederum nur das Selbstverständliche.

Wir sind damit schon wieder zu Polemik verleitet worden, und diesmal trotz an sich positiver Aufnahme eines Grundgedankens aus Cowdreys Buch; denn wir wollen beileibe nicht verkennen, daß die wechselseitige und tiefe Verpflichtung, in die Cluny und der Apostolische Stuhl in zwei Jahrhunderten hineingewachsen waren, noch nie eine vergleichbar nuancenreiche Darstellung gefunden hat.

Das Werk gliedert sich in vier Teile:

I. »The Liberty of Cluny« nimmt seinen Ausgang von der Stiftungsurkunde (909) und rollt die »Immunitäts-« wie die Exemtionsgeschichte in drei zeitlich abgehobenen Stufen auf: to 1032, in Hildebrandine Times, under Popes Urban II and Paschal II.

II. »Cluny's Expansion in France and the Papacy« analysiert das sehr unterschiedliche Vorgehen Clunys an Beispielen, die eine Typologie der Reformwege erkennbar werden lassen. Im Unterschied zu Teil I. bereichert der II. Teil auch unser konkretes Wissen, wenngleich an sich natürlich bekannt ist, daß Cluny in seinem Reformwerk fast immer auf vorgefundene Bedingungen eingegangen ist und sehr unterschiedliche verfassungsrechtliche Lösungen zugelassen hat.

III. »Abbot Hugh, Cluny, and the Papacy« vergleicht die Zielsetzung cluniazensischer und gregorianischer Reform und bezieht sie auf gemeinsame theologische Grundwerte, insbesondere auf die Sorge um das Seelenheil. Themen für den Abschnitt »Collaboration« sind dann die Vermittlerrolle des Abtes Hugo zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., der Einsatz von Cluniazensern durch das Reformpapsttum, Ausbreitung der *libertas Romana* und schließlich der erste Kreuzzug.

⁷ Bonizonis Liber ad amicum, I. 9, MG Lib. de lite I, 612.

IV. »The Cluniacs outside France« behandelt Deutschland, Spanien und Italien. Wieder einmal werden von der gregorianischen Parteinahme der sogenannten Jungcluniazenser im Investiturstreit verallgemeinernde Rückschlüsse auf die kirchenpolitische Haltung Clunys gezogen, während die Konflikte zwischen Gregor VII. und den Cluniazensern in Spanien – allem Anschein nach mit einigem Recht – heruntergespielt werden.

II

Libertas Romana heißt die Freiheit im Schutze Roms. Sie bewirkt eine direkte Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl, die durch einen Zins versinnbildlicht wird, und soll im Prinzip Herrschaft Dritter über das geschützte Institut ausschalten. Sehr ausführlich befassen sich Cowdreys Studien mit der *libertas Romana* Clunys. Sie wird mit Recht nicht als eine abstrakte Größe, sondern nach dem Grad ihrer Realisierung, nach ihrer Wirkung analysiert.

Den Anfang setzte die Stiftungsurkunde des Jahres 909. Mit ihren bekannten Elementen – Eigentum der Heiligen Petrus und Paulus, Zins als Gegenleistung für die *tuitio* der Apostelfürsten und die *defensio* des Papstes, Freiheit von allen Gewalten dieser Erde, Betonung der *potestas* und *dominatio* des Abtes – wird sie von Cowdrey als Immunitätsverleihung interpretiert. Johannes XI. hat 931 die cluniazensische Freiheit auch direkt als eine *immunitas* bezeichnet⁸. Es ist auffallend, daß auch der Papst in den Freiheitspassus der Urkunde einbezogen⁹, auch ihm jede Intervention in die materiellen Belange des Klosters, also ein Herrenrecht abgesprochen wurde. Die Immunität der Stiftungsurkunde wurde in einem wesentlichen Punkte absolut negativ gefaßt, und demgemäß war die Verknüpfung von (päpstlichem) Schutz und (apostolischem) Eigentum in bezeichnender Weise noch sehr theoretisch-formaler Natur, anders als in den Immunitätsdiplomen, in denen seit Ludwig dem Frommen Schutz und Immunität zusammengingen und auf die Königsherrschaft bezogen wurden. Clunys Immunität ist also von der reichskirchlichen *immunitas* nach Form und Inhalt deutlich abzuheben, wie auch die königlichen Schutzurkunden für Cluny¹⁰ nicht jene verfassungsrechtliche Stellung gewährleisteten, die im 10. Jahrhundert für viele Klöster auf dem Reichsgebiet Grundlage für eine gesicherte Entwicklung war.

Kennzeichnend für die Verfassung Clunys scheint es demnach zu sein, daß

⁸ BÖHMER-ZIMMERMANN, Regesta imperii II 5: Papstregesten 911–1024 (1969) n° 105.

⁹ *Placuit etiam huic testamento inseri ut ab hac die nec nostro, nec parentum nostrorum, nec fastibus regie magnitudinis, nec cuiuslibet terrenę potestatis iugo, subiciantur idem monachi ibi congregati; neque aliquis principum secularium, non comes quisquam, nec episcopus quilibet, non pontifex supradicte sedis Romanae... invadat res ipsorum servorum Dei, non distrabat, non minuat, non procamiet, non beneficiet alicui, non aliquem prelatum super eos contra eorum voluntatem constituat*; ed. BERNARD-BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny I (1876) n° 112.

¹⁰ Rudolf (927), Ludwig IV. (939), Lothar (955) = BERNARD-BRUEL I, n° 285. 499 (ed. LAUER, Chartes et diplômes V (1914) n° X) 980 (ed. HALPHEN-LOT, eb. VI (1908) n° VII).

hier von Anfang an die sonst bestimmende Verbindung von Schutz und Immunität mit Herrschaft fehlte. Die königliche Schutzgarantie ging nicht über die allgemeine Amtsverpflichtung hinaus, die des Papstes war auf den Apostelfürsten bezogen und auch noch mehr Amtsverpflichtung gegenüber dem hl. Petrus in Cluny als Ausübung römischer Schutzherrschaft¹¹. Wir messen dieser Bewertung von Königsschutz und *libertas Romana* hohe Bedeutung bei und möchten Cowdrey gegenüber besonders betonen, daß es zum Verständnis der Anfänge von 909 auf die Interpretation der Abtswürde ankommt. Schon damals wurde die *potestas* und *dominatio* des Abtes über Mönche und Klostergut besonders betont. Sie wurde juristisch als Vermögensverwaltung in Stellvertretung des hl. Petrus verstanden, und dabei spielte wiederum das Patrozinium, eben weil der Apostelfürst der Titelheilige der römischen Kirche wie der burgundischen Abtei war, eine rechtlich höchst bedeutsame Rolle. Für die künftige Entwicklung lag jedenfalls neben der *traditio Romana* in der herausgehobenen Stellung des Abtes von Cluny ein besonders wichtiger Ansatz.

Die Elemente der cluniazensischen *libertas* sind aber weder nach ihren Prinzipien in Cluny entwickelt noch hier erstmals zusammengeführt worden. Dies legt Cowdrey mit großer Umsicht dar und erinnert daran, daß die *libertas Romana* in der spätkarolingischen Umwelt geradezu eine zeitgemäße Lösung war¹² und verkennt schließlich nicht, wie sehr Cluny anfangs der politischen Not gehorchte und noch das ganze 10. Jahrhundert hindurch – faktisch auf sich gestellt – unter der Desintegration der politischen Ordnung zu leiden hatte (S. 19 f.). Nichtsdestoweniger spannt der Autor einen weiten historischen Bogen aus der Frühzeit ins Zeitalter Gregors VII., ja für ihn ist das Hineinwachsen in gregorianische Ideen erst die volle Verwirklichung der in der *libertas Romana* angelegten Möglichkeiten. Die Schutzverpflichtung des Papstes bei Freiong von jeder weltlichen Herrschaft, bis 1032 schon aus den Ansätzen der Stiftungsurkunde vielfach aktiviert, in Hilfestellung praktiziert und privilegienrechtlich konkretisiert, »was a readymade pattern for the Gregorians to adopt in their own struggle for the freedom of the Church from temporal domination« (S. 22). Nach dem Grundsatz »the more exalted the lordship, the more excellent the freedom« und als »The Papacy's own peculiar possession« unterlag Cluny nun herrschaftlichen Ansprüchen der Kurie, und sei es nur in der Abwehr von Eingriffen Dritter. Die Verdinglichung der *libertas* Clunys im Eigentumsrecht der Kurie, wengleich 909 angelegt, unterlag trotzdem einem langen historischen Prozeß und war im 11. Jahrhundert historisch-faktisch etwas Neues.

¹¹ *Et obsecro vos, o sancti apostoli et gloriosi principes terre, Petre et Paule, et te, pontifex pontificium apostolice sedis, ut per auctoritatem canonicam et apostolicam, quam a Deo accepistis, alienetis a consortio sanctae Dei ecclesie et sempiternę vite predones et invasores atque distractores harum rerum quas vobis hilari mente promptaque voluntate dono; sitisque tutores ac defensores iam dicti loci Clugniaci . . .*

¹² Vézelay, Saint-Gilles-du Rhône und Charroux werden von COWDREY, S. 13 f., behandelt. – O. G. OEXLE, Le monastère de Charroux au IX^e siècle, in: Le Moyen Age (1970) 193 ff.

Cowdrey kehrt das nicht sonderlich hervor, lenkt aber in diesem Zusammenhang mit Recht den Blick auf die Exemtio Clunys. An sich ist die kirchenrechtliche Freistellung eines monastischen Instituts von der diözesanbischöflichen Lehr-, Weihe- und Jurisdiktionsgewalt begrifflich selbständig neben der *libertas Romana* entwickelt worden. In Cluny aber wurde die verfassungsrechtliche Sonderstellung noch aus der Exemtionsgeschichte aktiviert, so daß wiederum vornehmlich das burgundische Reformkloster dafür verantwortlich ist, wenn im 12. Jahrhundert *libertas Romana* und *exemptio* in enge Nähe rückten. Die Exemtio der Abtei trug aber zunächst dazu bei, einen Ansatz von 909 rückgängig zu machen (S. 38). Ihre stufenweise voranschreitende Entwicklung wird von Cowdrey vor dem Hintergrund bekannter Ereignisse und mit gutem Einblick in ihre Verquickung mit der großen französischen Politik des 10. und frühen 11. Jahrhunderts breit aufgerollt (S. 22 ff.). Schon am Ende des 10. Jahrhunderts haben Fleury (Abt Abbo) und Cluny in ihrem Wirkungskreis dem Mönchtum das Recht gesichert, in Konflikten mit dem Episkopat die Autorität des Hl. Stuhles anzurufen. Noch mehrfach mußte sich der Abt von Cluny im 11. Jahrhundert gegen den Bischof von Mâcon behaupten; dadurch wurde die Diskussion in Gang gehalten und in wiederholter Anrufung des Apostolischen Stuhles die Grundsatzfrage hochgespielt, d. h. die Frage nach der Geltung der Konzilsentscheidung neben dem römischen Urteil. Umgekehrt festigte das Papsttum aus der eigenen Verpflichtung gegenüber Cluny seinen Anspruch auf Autorität, reflektierte seine Herrschaft über Cluny ins Grundsätzliche und aktualisierte den römischen Primat. Als Petrus Damiani im Jahre 1063 erstmals als päpstlicher Legat in Clunys Angelegenheiten eingriff, formierten sich schon die Fronten für den kurzen, aber heftig geführten »Investiturstreit« in Frankreich. Nicht das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt zueinander, sondern der Metropolit und des Konzils zum Primatsanspruch des Hl. Stuhles und der Tätigkeit seiner Legaten bestimmten ihn. Cluny aber bot fraglos in besonderer Weise Anlaß und Gelegenheit, den römischen Universalepiskopat ins Bewußtsein breiter Schichten zu heben. Doch kann die allgemeinkirchliche Wirkung der Cluniazenser auch in dieser Hinsicht nicht überschätzt werden. Ein historisch sauberes Urteil muß sie eingliedern in den viel breiteren Traditionsstrom des römischen Primats, mit dem zusammen Clunys Kräfte in die gregorianische Reformbewegung einmündeten¹³.

Die Exemtionsgeschichte Clunys, wie sie Cowdrey uns vorlegt, verdient nichtsdestoweniger höchstes Lob. Den Rezensenten stören auch wenig die vielen literarischen Variationen, mit denen der Autor immer wieder auf Clunys Freiheit von den temporalen Gewalten hinweist und darauf, daß sie den gregorianischen Ideen vorgearbeitet (S. 40) oder daß Johannes XIX. gar den Satz des »*Dictatus papae*« vorweggenommen habe, »*that the Roman Church was »reliquarum ecclesiarum caput et cardo«* (S. 41). Vielleicht gelingt es weiter unten, verständlich zu machen, daß es auf solche Dinge nicht einmal ankommt. Aber es ist ein Mangel des Buches, daß die Stellung Clunys so beschrieben wird, als

¹³ Vgl. z. B. F. KEMPF im Handbuch der Kirchengeschichte, ed. H. JEDIN, III 1, 332 ff.

ob ringsum im Europa des 10. und frühen 11. Jahrhunderts die Kirche sich in Knechtschaft habe fühlen müssen. Dabei könnte vor allem die Geschichte von Kaisertum und Papsttum genauso eindrucksvoll wie Cowdreys Darstellung – wenngleich mit anderen Akzenten – den Blick auf die wechselseitige Verbundenheit und den Aufstieg des Papsttums lenken. Es sind letzten Endes doch erst die Ereignisse in und nach Sutri 1046, die den historischen Einbruch bringen, die aber der greise Abt Odilo begrüßt hat. Überhaupt scheint es ein sachlicher Gesichtspunkt zu sein, wenn wir bemerken, daß sich die *libertas* Clunys besonderer Gunst der deutschen Päpste erfreute (S. 44 ff.). Das gilt nicht nur für Clemens II., Leo IX. und Victor II.; denn es war ja schon Gregor V., der 997 das erste Exemptionsprivileg gewährte. Mit einem gewissen Recht läßt sich auch das (zweite) Privileg Johannes' XIX. (1027) in diesen Gedankengang rücken (S. 35), da es zwei Tage nach der Kaiserkrönung Konrads II. ausgestellt ist. Aber diese Anmerkungen sollen auch andeuten, daß es bis zum Tode Heinrichs III. und noch eine Weile darüber hinaus eine Interessengemeinschaft von Kaisertum, Cluny und Papsttum gegeben hat. Natürlich vermag ein solch banaler Hinweis nicht das Urteil über Clunys Bedeutung für den Aufstieg des Reformpapsttums zu beeinflussen, doch es fehlt mehr als eine belanglose Nuance im Bild von Cluniazensern und Gregorianischer Reform, wenn nicht ein einziges Mal ausgesprochen wird, daß die Zusammenarbeit der vorgregorianischen Mächte nie von Seiten Clunys aufgekündigt worden ist.

Clunys Verfassung wäre nur unvollständig behandelt, überginge man seine Stellung an der Spitze eines Klostersverbandes (Part II, S. 67 ff.). Cowdreys Typologie der cluniazensischen Einflußnahme auf »reformierte« und neugegründete Klöster (S. 76 ff.) dürfte die wesentlichen Beispiele erfassen, führt jedenfalls die Forschung weiter. Das Modell Cluny ist natürlich nur ganz selten (und ohne Abstriche gar nicht) übertragen worden. Cowdrey geht es indessen weniger um die Verbandsbildung als solche. Vielmehr steht noch einmal die Mitwirkung des Papsttums im Vordergrund, nun bei der Ausbreitung der cluniazensischen *consuetudo* und der Spielarten ihrer *libertas*. Weitere Themen in diesem Zusammenhang sind die Haltung einzelner Klöster zur gregorianischen Reform und die Ausbreitung der Petrus- und Marienverehrung. Selbstverständlich trägt der Autor wiederum wertvolle Beobachtungen zusammen, um erneut auf die tiefe wechselseitige Verpflichtung hinweisen zu können, mit der die Cluniazenser und der Statthalter Petri einander verschuldet waren.

Wenn man bedenkt, daß die Sammlung der cluniazensischen Klöster in einer »Kongregation« allgemein als das eigentliche ordensgeschichtliche Novum betrachtet wird¹⁴, ist es auffallend und sogar merkwürdig, daß Cowdrey kein besonderes Interesse an dem cluniazensischen Klostersverband als Institution zeigt. Der Rezensent meint, auf diesen Mangel den Finger legen zu müssen, wenngleich er hier nicht breit darlegen kann, aus welchen Motiven und mit welchen Folgen Cluny zum ersten Mal in der Kirchengeschichte die lokale In-

¹⁴ G. DE VALOUS, *Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle*. 2 Bde (1935).

dividualität der alten Klöster in einem zentral überwachten Schutzverband aufgehoben hat. Aber er will wenigstens andeuten, daß kein Aspekt so deutlich wie dieser auf den universalgeschichtlichen Zusammenhang hinzulenken vermag, in dem die cluniazensische Reform an und für sich wie auch als Wegbereiterin für die neue katholische Kirche, die gregorianische Kirche steht. In der Antike wie noch einmal im Frankenreich hatte der Kaiser den Kirchen ihre räumliche Verbindung in einer Reichskirche zu sichern vermocht. Er ordnete für die Kirche den Raum, die Ökumene, in der sich ihre *sedes* entfalteten. Vom 9. bis zum 11. Jahrhundert aber mußte es die Kirche erdulden, daß der Kaiser diese Aufgabe nur teilweise oder gar nicht mehr erfüllen konnte. Darüber half weder die geniale *Renovatio imperii* Ottos III. noch der pragmatische Eifer um die Reform, wie ihn Heinrich III. zeigte, hinweg. Gewiß, das Reich stand in großer Machtfülle der Kirche zur Seite, aber es war eingeschrumpft und vermochte nicht mehr annähernd den Erdkreis für die Kirche zu ordnen. Als vollends Heinrich III. das tat, was sich seit Otto d. Gr. auch als eine Gefahr für die Kirche ankündigte, nämlich nicht nur die kirchliche Salbung und das Kirchengut, sondern auch den Universalepiskopat in den kaiserlichen Dienst zu nehmen, die Verhältnisse der alten Kirche also umzukehren versuchte, war der Statthalter Petri angewiesen, die Einheit des Raumes selber zu sichern. Jetzt erst wurde der Primatsanspruch mit letzter Schärfe gehandhabt, nun ging der alte, wengleich längst Theorie gewordene Anspruch des Kaisers, einzig in der Welt zu sein, endgültig auf den Papst über. Dies im einzelnen zu verfolgen, ist nicht unsere Aufgabe, doch wäre für unseren Zusammenhang am ehesten noch zu betonen, daß der päpstliche Primat immer dann in ein neues Stadium der Entwicklung getreten ist, wenn die kaiserliche Macht verfiel und damit die Sicherheit des Raumes für die Kirche in Frage stand. Cluny aber entfaltete seine Wirkung in einem ehemaligen Reichsteil, der weder einer königlichen, geschweige denn der kaiserlichen Macht zugänglich war. Demgemäß war auch der französische Episkopat nicht mehr reichskirchlich gebunden und vielfach unfähig, dem Land und der Kirche Frieden zu sichern, wengleich er seit dem Ende des 10. Jahrhunderts diese Aufgabe in der Gottesfriedensbewegung angegangen ist. So erkennen wir also Bedingungen, aus denen das Verfassungsmodell Clunys mit seinem Synergismus von Immunität und kirchlichem Recht (Exemption) entwickelt wurde, der dem Zusammenwirken weltlicher und geistlicher Gewalt auf dem Reichsgebiet nach seiner Wirkung durchaus nahekam. Hier wie dort wurde eine Herrschaftsposition in Kirche und Welt gestützt, auf dem Reichsgebiet die des Königs und Kaisers, in Cluny die des königgleichen Abtes. Wir sagten es schon, daß die *ecclesia Cluniacensis* nach einer universalgeschichtlichen Deutung verlangt, um als das erkannt zu werden, was sie nach ihrer kulturellen Gestalt war: eine christlich-europäische Spielart monastischer Herrschaft.

In der verfassungsrechtlich herausgehobenen Stellung des Abtes von Cluny wirkte sich jedoch auch ein Suprematiestreben aus, das Gregor VII. kaum noch als selbstverständlich und schon gar nicht als eine Norm erscheinen konnte. Wir werden darauf später eingehen, wenn wir die Stellungnahme der Jungcluniazenser zur Exemption behandeln. Es bleibt an dieser Stelle (in der Mitte

des Buches, aber im Blick zurück wie nach vorn) noch anderes zurechtzurücken. Der Rezensent löst sich zunächst von Cowdreys Studien und versucht, seine eigenen Vorstellungen noch deutlicher zu umreißen.

III¹⁵

Die Gründung Clunys durch den Herzog Wilhelm von Aquitanien im Jahre 909 und die Restitution des verfallenen, schon aus dem 8. Jahrhundert stammenden Klosters Gorze durch den Bischof Adalbero von Metz im Jahre 936 bezeichnen den Anfang von Reformimpulsen, die sich beidemale gegen den geistigen und wirtschaftlichen Niedergang der Klosterwelt richteten, der mit der politischen Auflösung des fränkischen Reiches zusammenhing. Gorzische und cluniazensische Reform haben nun zur politischen Konsolidierung Europas im 10. Jahrhundert wesentlich beigetragen. Wichtigstes Kriterium zur Differenzierung der Richtungen sind die *Consuetudines*¹⁶, aber sie unterscheiden sich im gorzischen und cluniazensischen Mönchtum sowohl nach ihren innermonastischen Vorkehrungen wie auch für die verfassungsrechtliche Eingliederung der Klöster in ihre politische Umwelt; d. h. sie unterscheiden sich als *ordo* und nach ihrer *libertas*. Die *libertas* der Gorzer Abteien beruhte im wesentlichen auf direkter oder indirekter Teilhabe am Reich, sie war identisch mit der *immunitas*, die sie als Reichs- oder Königsklöster direkt besaßen oder indirekt, wenn sie – wie Gorze selber – einer Bischofskirche nach Eigenkirchenrecht zugehörten. Bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts wurden in Deutschland nun auch die Stiftungen des Adels fast regelmäßig dem Reich oder einem Hochstift aufgetragen. Es darf geradezu als Regel gelten, daß es auf dem Reichsgebiet bis etwa 1050 keine andere Freiheit als die im Schutze des Königs oder seiner Bischöfe gab; und diese Feststellung will zum Ausdruck bringen, daß ein königlicher Anspruch bestand. An Ausnahmen, d. h. an älteren Stiftungen, die nicht dem König oder einem Bischof tradiert wurden, sind Bergen an der Donau, Seon in der Nähe des Chiemsee und Helmarshausen nahe der Diemelmündung in die Weser anzuführen. Es liegt in allen drei Fällen päpstliche Privilegierung aus der Zeit Ottos III. vor¹⁷. Daneben gibt es selbstverständlich päpstliche Exemptions- oder Schutzurkunden für Königs- und Reichskirchen¹⁸. Das Reichskirchensystem und damit die Freiheit der Reichskirchen ruhte aber auf der Vorstellung

¹⁵ H. JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtstellung im Zeitalter des Investiturstreites (1961); Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (1968); Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform, in: Investiturstreit und Reichsverfassung. Hrsg. von J. FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen. Hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. XVII, Sigmaringen 1973), S. 87–115; Die Klosterreformen von Gorze, Cluny und St. Victor in Marseille, Karte im Großen Hist. Weltatlas, Red. J. ENGEL (1970), Karte S. 80.

¹⁶ K. HALLINGER, Gorze-Kluny. 2 Bde (1950/51).

¹⁷ BÖHMER-ZIMMERMANN n° 730. 870. 872.

¹⁸ z. B. eb. n° 216. 435 für Gandersheim; n° 171. 214 für Fulda, n° 229 für Essen; n° 206. 419 für Quedlinburg; n° 437 für Hersfeld.

vom sakralen Charakter des Königtums, auf der durch Weihe, Salbung und Krönung auch kirchlich-liturgisch unterstrichenen Herrschaft des Königs in der Kirche, die dann im Investiturstreit erschüttert wurde. Das Gorzer Mönchtum entfaltete sich also in einer politisch stabilen Welt, die die Existenz der Einzelabtei sicherte. Die Gorzer sind Observanz geblieben, untereinander verbunden durch die *consuetudo*, durch Äbtetausch und im Gebet, aber nicht durch eine monastisch-verfassungsrechtliche Organisation neben der reichskirchlichen.

Diese Reichskirche als ottonisch-salische Herrschaftsform ist von Cluny respektiert und in einem politisch instabilen Raume geradezu durch Cluny ersetzt worden. Daraus erklären sich einige verfassungsrechtliche Besonderheiten der westlichen Klosterwelt, so die Tendenz zur Verbandsbildung und zur Exemption von der diözesanbischöflichen Aufsicht. Wohl hat sich die cluniazensische Variante der Cluniazenser auch der alten westfränkischen Königsabteien angenommen, und hier wie auch dort, wo die cluniazensischen Gewohnheiten in Einzelfällen (z. B. in Farfa und Selz¹⁹) auf eine Reichsabtei übertragen wurden, änderte sich am traditionellen Rechtsstatus der Abteien nichts. Ausgegangen ist die cluniazensische Reformbewegung eben von einem Institut anderen Typs, dem Adelskloster²⁰; und das Ziel der Bewegung wurde es, der Dynastenstiftung die *libertas* zu sichern. Man verbaut sich den Weg zum Verständnis der Cluniazenser, wenn man sich nicht klarlegt, daß dieses Problem sich unter der Königsherrschaft in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts gar nicht stellte. Cluny gründete seine Freiheit anfangs geradezu notgedrungen auf die Zugehörigkeit zur römischen Kirche, was nicht besagen soll, das Papsttum hätte damals nicht in sozialer Achtung gestanden. Die *libertas Romana* war zwar nicht rein formal-theoretischer Natur, doch verglichen mit der reichskirchlichen Verfassung der gorzischen Abteien auf ständige Aktivierung von politischen Kräften im Namen des hl. Petrus angewiesen. Ihre Sicherheit und Achtung wuchs mit dem Aufstieg des Papsttums. Wie wenig das aber in der Gründerzeit durchdacht war, bezeugt allein schon die Aufnahme des Papstes in den Freiheitspassus von 909, vor allem aber kommt der formal-theoretische Charakter der römischen Eigentumsrechte darin zum Ausdruck, daß Clunys Äbte nicht etwa vom Papst, sondern vom hl. Petrus selber, vom Klosterheiligen, symbolisch investiert wurden. Wir werden sehen, daß solche Selbstinvestitur schon für Leo IX., wenngleich an anderem Ort, nicht mehr selbstverständlich war, und es ist durchaus aufschlußreich, daß sich *libertas Romana* und »freie Abtsinvestitur« in vorgregorianischer Zeit nicht widersprachen. Diese Art der Abtsetzung löste das Problem der Laieninvestitur, die im Reichsgebiet durch königliche oder bischöfliche Investitur auf ein historisch ganz unbedeutendes Maß gedrückt blieb. Die politische Sonderstellung des Episkopats in Frankreich hinwiederum erklärt es, daß Cluny von Anfang an – auch ohne ein Exemptionsprivileg zu besitzen – für die Abtsweihe den Erzbischof von Besançon bemühte²¹,

¹⁹ J. WOLLASCH, Das Grabkloster der Kaiserin Adelheid in Selz am Rhein, in: Frühmittelalterliche Studien, hrsg. v. K. HAUCK, II (1968) 135 ff.

²⁰ Dieser sozialgeschichtliche Aspekt kommt bei COWDREY nicht zur Geltung.

²¹ DIENER (wie Anm. 2), S. 282 f.

der ja keineswegs der für Cluny zuständige Metropolit war. *Libertas Romana* und Exemption wurden aber in der Folgezeit nur von einem kleinen Bruchteil der Klöster cluniazensischer Observanz gewonnen²². Den Ersatz dafür bot eine in der Benediktinergeschichte neuartige verfassungsrechtliche Zentralisation, die Eingliederung der Klöster in einen Verband. Auch wenn wir uns davor hüten müssen, die cluniazensische Klosterwelt als eine straff durchorganisierte Lehnspyramide zu denken, so erklärt die Verbandsbildung doch die bemerkenswerte Unabhängigkeit, die das französische Mönchtum in seiner politischen Umwelt zu behaupten vermochte. Für weitaus die meisten Institute war die Gründung oder Reform durch cluniazensische Mönche nicht etwa ein Akt einmaliger direkter oder indirekter Berührung mit Cluny, vielmehr leitete er eine direkte oder indirekte dauernde Überwachung ein, deren Rechtsnatur freilich von der Eigentumsübertragung bis zu bloßer Visitation reichen konnte. Mindestens 90% der cluniazensischen Häuser sind dabei im Status eines Priorates mit nur wenigen Mönchen gehalten worden. Hier erübrigte sich die kirchenrechtlich bedeutsame Abtsweihe, bei der es leicht zu Konflikten mit dem Episkopat kommen konnte.

Vor dem Hintergrund dieser strukturgeschichtlichen Skizze läßt sich eine Reihe von Fragen, die die Forschung viel beschäftigt haben, besser als bisher beantworten. Wenn es ein Grundsatz des ottonisch-salischen Systems war, daß nur der Kaiser oder ein Bischof ein Kloster vergeben könne, so haben Kaisertum und cluniazensische Reform gegen das laikale Eigenkirchenrecht in unterschiedlichen Räumen mit verschiedenen Mitteln auf ein Ziel hin gewirkt. Die Grundlagen des laikalen Eigenkirchenrechts sind grundsätzlich vom Reichsmönchtum unterhöhlt worden wie von Cluny, was auf dem Reichsgebiet sogar vielfach schwieriger war als im Wirkungsfeld Clunys, weil es im romanischen Süden keine Herrenvogtei gab. Dann aber erweist sich die Rede von der besonderen Freiheit Clunys und davon, daß sie »forshadowed Gregorian ideas of the liberty of the Church« als eine Halbwahrheit; denn nicht die Vorwegnahme von Freiheitsidealen in Cluny ist das historisch Belangvolle, sondern die Laisierung des Kaisertums. Eine Urkunde Konrads II. für Fruttuaria²³ bringt (aber vielleicht schon in abwehrendem Ton) zum Ausdruck, daß in den Augen der deutschen Kaiser die *immunitas* der Reichskirchen so gut war wie die *libertas* Clunys. Freilich ist damit noch nicht ausgemacht, ob alle Cluniazenser genauso dachten. Wir werden gerade am Beispiel Fruttuarias zu zeigen haben, daß die Überführung des cluniazensischen Verfassungsmodells auf das Reichsgebiet, wie sie in Fruttuaria von Wilhelm von Dijon in Kampfgemeinschaft mit dem König Arduin und in offenem Krieg gegen das Reich betrieben wurde, zu schweren Konflikten führte.

Auf Cluny lenken aber auch die Fälle eines friedlichen Zusammenwirkens von *libertas Romana* und reichskirchlicher *immunitas* den Blick. Das Hochstift Bamberg und das Reichsstift Goslar wurde nach dem leuchtenden Vorbild Clunys

²² COWDREY erweckt (S. 108 ff.) einen gegenteiligen Eindruck.

²³ D. n° 70 von 1026.

an den hl. Petrus tradiert. Leo IX. hat im Jahre 1049 dem Stift St. Simon und Judas gewiß nur verbrieft, was ihm als ein Ideal erschien: er bestätigte die Auffassung an den Apostolischen Stuhl und nahm das Stift in seinen Schutz, übertrug aber die Vogtei an Heinrich III. und konzedierte dem Kaiser das Recht der Investitur des Propstes²⁴.

IV

Von Einzelversuchen abgesehen²⁵, die für sich bedeutsam, aber nicht weiter wirksam waren, ist Cluny monastisch erst im Zeitalter des Investiturstreites auf dem Reichsgebiet tätig geworden. Wir haben dargelegt, warum sich hier das gorzische Mönchtum entfaltete, haben geklärt, daß der Begriff Reichsmönchtum nicht etwa bloß lokal und monastisch, sondern verfassungsrechtlich gemeint ist. Insofern das Reichsmönchtum ein recht homogenes Gepräge gewann und auch so gut wie alle Adelsstiftungen dem Reich oder einem Bistum tradiert wurden, sind im Begriff Reichsmönchtum der politische Raum, die monastische *consuetudo* und die verfassungsrechtliche *libertas* zusammengefaßt. Es ist auch systembedingt (und keineswegs Teil eines monastischen Kontrastprogramms²⁶), daß die Exemption hier keine besondere Funktion haben konnte. Der deutsche Episkopat stand im Königsdienst und war nicht — wie gleichzeitig der französische — in Feudal- und Privatherrschaft verwickelt. Wir haben auch klargestellt, wie abwegig die Vorstellung ist, daß »the German reformers accepted . . . lay authority over their monasteries and churches« (so Cowdrey, S. 192). Hier herrschen doch sehr unreflektierte historische Grundanschauungen, die sich natürlich auf die Betrachtung des »deutschen Cluny«, der Abtei Hirsau im Schwarzwald, sehr nachteilig auswirken müssen. Wir gehen also nun auf Cowdreys Kapitel über die Cluniazenser außerhalb Frankreichs ein.

Die Hirsauer verdankten Cluny Rechtsvorstellungen und wörtliche Passagen aus der Gründungsurkunde, ihre *Consuetudo* und hohes Prestige in der Gesellschaft ihrer Zeit. Cowdrey sieht das richtig; und es ist auch anzuerkennen, daß er in unbefangener und wachsender Durchsicht der Quellen sehr gute und neue Einzelbeobachtungen gemacht hat²⁷. Aber ihn interessiert natürlich vor allem die Verbindung von Cluny nach Hirsau und dann die extreme gregorianische Parteinahme der Hirsauer im Investiturstreit. Bevor darüber und über Verfassung und Recht der Jungcluniazenser gesprochen werden kann, muß die Fra-

²⁴ JAFFÉ-LOEWENFELD n° 4194.

²⁵ Selz, Farfa; vgl. Anm. 18 und J. WOLLASCH, Kaiser Heinrich II in Cluny, in: Frühmittelalterliche Studien III (1969) 327 ff.

²⁶ »The hardening of imperial policy in Germany against monastic exemption during and after the second quarter of the eleventh century, perhaps militated against the spread of Cluniac monasticism; but the principal reasons for the absence of the Cluniacs from Germany arose from the contrasting characteristics of Burgundian and imperial monastic forms« (COWDREY, S. 191).

²⁷ Sie betreffen vor allem den oft erörterten Zusammenhang zwischen Hirsauer Formular und seiner Bestätigung durch Gregor VII. (COWDREY, S. 197 ff.); vgl. auch JAKOBS, St. Blasien (wie Anm. 15), S. 55, Anm. 40.

ge erörtert werden, wie es zu dem Reformumbruch auf dem Reichsgebiet im Jahrzehnt von 1070/1080 gekommen ist. Der Rezensent hat darüber verschiedentlich gearbeitet und auf sozialgeschichtliche Zusammenhänge hinweisen können, die zum Verständnis dieses Reformwerks gewiß beitragen. In der reformgeschichtlichen Beurteilung der Hirsauer ist zunächst einmal davon auszugehen, daß die Abtei Hirsau als eine Dynastienstiftung der rechtlichen Ausgangsposition Clunys nahe kam. Immer noch – wie an dem zwanzig Jahre älteren Werk Hallingers – ist an der Studie Cowdreys auszusetzen, daß sie die Interdependenz von Klostertyp und *libertas* nicht in den Griff bekommt. Feststellungen der Art, es werde seit der Mitte des 11. Jahrhunderts auch auf dem Reichsgebiet der Kampf gegen das laikale Eigenkirchenrecht eröffnet (S. 197), bleiben unverstanden, solange sie nicht in Beziehung gesetzt werden zu dem viel wesentlicheren Befund, daß seit dieser Zeit keine Adelsstiftung mehr ins Eigentum des Reiches übergeht. Jetzt wird also die *libertas* der Adelsstiftung zum Problem. Besonders symptomatisch, weil hier zugleich eine Opposition des Stifteradels gegen das Reichskirchensystem längst vor dem Einbruch der cluniazensischen Gewohnheiten zum Ausdruck kommt, sind die habsburgischen Hausklöster Muri und Ottmarsheim, das lenzburgische Beromünster, das ezzonische Brauweiler, das welfische Weingarten, und für die zukünftige Rechtsstellung der Adelsstiftungen auf Reichsgebiet sind vor allem die elsässischen Klöster der Dagsburger, also der Familie Leos IX. – vorweg Heiligkreuz-Woffenheim – mustergebend geworden. Nicht daß diese Zusammenhänge bislang der Forschung verborgen geblieben wären²⁸, aber für die Bewertung der sozialen Symbiose von Adel und Kloster sind im letzten Jahrzehnt – nicht zuletzt in den Arbeiten K. Schmid²⁹ – neue Voraussetzungen geschaffen worden. Adel und Kirchenreform standen in einem untrennbaren Konnex, um Burg und Kloster formierte sich überhaupt erst das hochmittelalterliche Adelshaus, in ihnen objektivierte sich ein Hausrecht, das bislang vornehmlich dem Königshaus und allenfalls den Herzogshäusern zugute kam, wobei aber die Amtsgewalt des Königs auch die hausrechtlichen Ansprüche der Herzogsfamilien immer wieder störte. Die Tendenz des Adels, seine Rechte an den Klosterstiftungen zu sichern und zu verdinglichen, also dem reichskirchlichen Grundsatz entgegenzuwirken, daß bloß der König oder ein Bi-

²⁸ Zusammenfassend H. BÜTTNER, Abt Wilhelm von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jh., in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 25 (1966) 321 ff.; JAKOBS, Rudolf v. Rheinfelden (wie Anm. 15).

²⁹ Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 66 (1957) 1 ff.; Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. v. G. TELLENBACH (1957); Kloster Hirsau und seine Stifter (1959); Probleme um den »Grafen Kuno von Öhningen«. Ein Beitrag zur Entstehung der welfischen Hausüberlieferung und zu den Anfängen der staufischen Territorialpolitik im Bodenseegebiet, in: Dorf und Stift Öhningen. Hrsg. durch H. BERNER (1966) S. 43 ff.; Welfisches Selbstverständnis, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geb. (1968) S. 389 ff.; Adel und Reform in Schwaben, in: Investiturstreit u. Reichsverfassung (wie Anm. 15), S. 295–319; K. SCHMID u. J. WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien I (1967) 365 ff.

schof ein Kloster vergeben könne, machte nunmehr auch auf dem Reichsgebiet die cluniazensische *libertas* aktuell. Adelspolitische Zielsetzung und kirchliche *Libertas*-Forderung gingen zusammen. Auch in Deutschland fand nun die *traditio Romana* Verbreitung. Außerdem wurde – in offenkundiger Orientierung an einer cluniazensischen Rechtsvorstellung – das geistliche Eigenkirchenrecht des Klosterpatrons, des Titelheiligen, hervorgekehrt. Dies dokumentiert sich in den Bemühungen um eine Selbstinvestitur des Abtes, wie wir sie 1075 im Hirsauer Formular (D. H. IV. 280) fassen. Nur unter Leo IX. finden wir – als strenge Konsequenz aus der Auflassung an den apostolischen Stuhl – die Investitur durch den Papst³⁰.

Auf dem Reichsgebiet der 1070er Jahre gewinnt die Reform noch einen besonderen Akzent dadurch, daß anfangs hier nicht Cluny selber, sondern der Ableger Fruttuaria zur Wirkung gekommen ist. Daraus ist gewiß nicht auf Überlegenheit oder ein höheres monastisches Ansehen der oberitalischen Abtei zu schließen. Die Lebenswege so unterschiedlicher Persönlichkeiten wie Ulrich von Zell³¹, Gerald von Ostia³², Siegfried von Mainz³³ und Hermann von Baden³⁴ bezeugen die Anziehungskraft Clunys jeweils auf eigene Weise. Wenn trotzdem um 1070 Fruttuaria zum Vorreiter der monastischen Reform auf Reichsgebiet aufgerufen wurde, muß das besondere Gründe gehabt haben. Sie lassen sich aus einer Analyse des Reformkreises am deutschen Hof, im Umkreis der Kaiserin Agnes, aufdecken. In ihm sind namentlich Anno von Köln und Rudolf von Rheinfelden für die Reformen in Siegburg und St. Blasien verantwortlich zu machen. Den frühesten Bericht über die Fruttuarier in Deutschland haben wir aus der Feder Lamperts von Hersfeld. Er notierte bereits zum Jahre 1071, es breite sich die Neigung aus, *transalpinos monachos* zu berufen und die Gorzer zu vertreiben, und er nannte schon die *principes* als die treibende Kraft. Nun formierte sich in der Tat – gestützt auf ein cluniazensisches, dem gorzischen hinfort scharf entgegengesetztes Mönchtum – ein Angriff auf reichsmönchische Traditionen. Jetzt entwickelte das cluniazensische Freiheitsmodell – und zwar weil man es auf einen politisch anders strukturierten Raum übertrug – eine Sprengkraft, die ihm nach seiner Herkunft an sich wesensfremd war. Der Re-

³⁰ GERMANIA PONTIFICIA II 2, 283 n° 1 für Heiligkreuz-Woffenheim.

³¹ H. OTT, Probleme um Ulrich von Cluny. Zugleich ein Beitrag zur Gründungsgeschichte von St. Ulrich im Schwarzwald, in: Alemannisches Jahrbuch 1970, S. 9 ff.

³² Es ist auffallend, daß sich seiner Person noch keine wissenschaftliche Monographie angenommen hat; nicht einmal das Lexikon für Theologie und Kirche widmet ihm einen Artikel. Außer MEYER VON KNONAU, Jahrbücher, bieten M. BULST-THIELE, Kaiserin Agnes (1933), Th. SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (1935), H. W. KLEWITZ, Reformpapsttum und Kardinalskolleg (1957), und COWDREY gutes Material.

³³ H. BÜTTNER, Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jh., in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 1 (1949) 30 ff.; H. THOMAS, Erzbischof Siegfried I. von Mainz und die Tradition seiner Kirche. Ein Beitrag zur Wahl Rudolfs von Rheinfelden, in: Deutsches Archiv 26 (1970) 368 ff.; R. SCHIEFFER, Die Romreise deutscher Bischöfe im Frühjahr 1070. Anno von Köln, Siegfried von Mainz und Hermann von Bamberg bei Alexander II., in: Rheinische Vierteljahrsblätter 35 (1971) 152 ff.

³⁴ JAKOBS, St. Blasien (wie Anm. 15) S. 231 f., mit Literatur.

formumbruch ist von allen Beteiligten als ein hochpolitischer Akt begriffen worden, über den höchstwahrscheinlich im Frühjahr 1070 vor Alexander II.³⁵ und im Juli 1072 in Worms vor Heinrich IV.³⁶ Verhandlungen geführt worden sind. Anno von Köln wie auch Siegfried von Mainz waren bezeichnenderweise bemüht, die jungcluniazensische Bewegung in die Bahnen traditioneller bischöflicher Klosterpolitik zu lenken³⁷. Das ist ihnen für ihren Bereich gelungen. Sie haben damit einen wertvollen Grund für die religiöse Belebung und materielle Festigung ihrer Erzstifte gelegt. Vor allem aber gaben sie das Vorbild für die auch andernorts nun noch lange andauernde Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Jungcluniazensern; denn etwa 50% der über 200 bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts reformierten, zumeist neugestifteten Klöster sind an ein Hoch- oder Erzstift tradiert worden – eine Auffassung, die jetzt aber als Ersatz für die *traditio Romana* und damit für die von den Jungcluniazensern eigentlich erstrebte Lösung der Eigentumsfrage betrachtet wurde.

Wir müssen aber noch einmal auf Fruttuaria und die Anfänge der Jungcluniazenser in Deutschland zurückkommen. Fruttuaria lag auf dem italischen Reichsgebiet. Die *libertas* des Klosters wurde grundgelegt in der berühmten Stiftungsurkunde des Königs Arduin (D. n° 9), die ihm im Jahre 1005 der Abt Wilhelm von Dijon diktiert hat. Der Forschung scheint sie ein glattes Analogon zur Rechtsstellung Clunys zu formulieren³⁸, und in der Tat wurde zum ersten Mal die *libertas* der burgundischen Abtei mit all ihren Elementen (*traditio Romana*, Selbstinvestitur des Abtes, Exemption) auf das Reichsgebiet übertragen. Cowdrey spricht denn auch von Imitation, so als sei die Gründung und Clunisierung Fruttuarias nichts als ein Ereignis friedlicher monastischer Filiation gewesen. Eine derartig isoliert betriebene Ideengeschichtsschreibung befriedigt nicht mehr. Im Falle Fruttuarias liegen die politischen und sozialen Zusammenhänge auf der Hand. An ersten Symptomen läßt sich sogar schon ablesen, daß die Freiheit der Kirche auch die Freiheit Italiens beinhalten wird, auf die eine Sonderregelung des Wormser Konkordates ein Jahrhundert später Rücksicht nehmen wird. Seit der Jahrtausendwende herrschte Aufruhr gegen die Kaiserherrschaft in Oberitalien. Unter der Führung des Königs Arduin von Ivrea konkretisierte er sich in Angriffen gegen die Machträger des deutschen Königs, die hier wie überall primär die Bischofskirchen waren. Vor diesem Hintergrund gewinnt sogar die Exemption Fruttuarias ein neuartiges politisches Gewicht; denn sie stellt die Klosterherrschaft der italischen Bischöfe auch dort in Abrede, wo sie nicht eigenkirchenrechtlich begründet war. Dazu fügt sich, daß Wilhelm sogar den Obödienzeid, den ein Mönch bei der Weihe dem Bischof zu leisten

³⁵ R. SCHIEFFER (wie Anm. 33) S. 173 f.

³⁶ JAKOBS, St. Blasien (wie Anm. 15) S. 269 ff.

³⁷ J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg (1959).

³⁸ COWDREY stellt (S. 33) sogar Fruttaria, Fécamp und St. Bénigne in Dijon auf eine Stufe; vgl. H. H. KAMINSKY, Zur Gründung von Fruttuaria durch den Abt Wilhelm von Dijon, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 77 (1966) 238 ff.; JAKOBS, St. Blasien (wie Anm. 15), S. 242 ff.; N. BULST, Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962–1031) (Pariser Histor. Studien 11, Bonn 1973); dazu JAKOBS, Rudolf v. Rheinfelden (wie Anm. 15), S. 108 f., Anm. 76.

hatte, als ein simonistisches Ansinnen bezeichnete. Wilhelm hatte die Einstellung Clunys zum Episkopat, die aus ganz anderen westfränkischen Voraussetzungen erwachsen war, gegen die reichskirchliche Herrschaft eingesetzt. Allerdings fanden sich unter dem politischen Übergewicht Heinrichs II. dann König und Abt zum Ausgleich, als das Ende von Arduins Königtum abzusehen war. Im 11. Jahrhundert nahm Fruttuaria eine konstante und spannungsfreie Entwicklung, denn es hatte zur *libertas Romana* und zur Exemption den Königsschutz hinzugewonnen, ohne jedoch Reichsabtei im strengen Sinne mit den traditionellen Pflichten zu werden. Nach dem *ordo Fructuariensis* griffen nun deutsche *principes* seit 1070. Gleichzeitig formierte sich der Fürstenwiderstand. Die offenkundigen Zusammenhänge lassen sich freilich nicht auf ein einfaches Motiv reduzieren. Immer spielt das hohe monastische Ansehen Fruttuarias mit, aber auch die verfassungsrechtliche Sonderstellung, durch die sich Fruttuaria vor anderen Cluniazenserkonventen auf Reichsgebiet (Farfa, Selz) auszeichnete. Auf das Kernproblem führen aber nicht zuletzt die italisch-burgundischen Beziehungen Rudolfs von Rheinfelden³⁹, der sehr bewußt nach dem Ordo Fruttuarias wie nach einem religiös-monastischen Symbol für seine hochfliegenden Pläne gegriffen haben könnte. Lampert von Hersfeld hielt ihn jedenfalls in dieser Zeit schon für einen Königskandidaten⁴⁰. Heinrich IV. aber durchschaute, was sich hier zusammenbraute, und hat versucht, alle verfassungsrechtlichen Konsequenzen der Reform zu unterbinden.

In diese Diskussion gehört das Hirsauer Formular. Zwischen 1071 und 1075, der kritischen Zeit für Entscheidungen über monastische Reformen in Deutschland, hat der Abt Wilhelm einen neuen Weg zur Gewinnung klösterlicher *libertas* erdacht. Nach Ausweis des berühmten Hirsauer Formulars wird der König durch die Bannleihe an den Vogt in die Klosterverfassung der Dynastienstiftung einbezogen. Es ist kaum noch zu bezweifeln, daß der aus St. Emmeram gerufene Abt Wilhelm gegen das Bestreben des Calwer Grafen immer noch die Bindung Hirsaus an das Reich suchte, denn das besagte die Forderung, das *ius proprium* preiszugeben. So gesehen, war nicht der Abt die zu neuen Lösungen treibende Kraft, sondern der Calwer Klosterherr, der sein Stifterrecht nicht mehr in traditioneller Form preisgeben wollte und in Orientierung an der Klosterpolitik des ihm verwandten Leo IX. die *traditio Romana* zur Grundlage der Klosterverfassung machte. Cluniazensisch ist außerdem die Selbstinvestitur des Abtes, allerdings bei Anerkennung der diözesanbischöflichen Weihegewalt. Cowdrey hat im übrigen richtig beobachtet, daß Gregor VII. zuerst – vor 1075 – Anknüpfungsmöglichkeiten beim Adel suchte und hernach erst im Mönchtum (S. 201). Die rechtliche Neuerung in Hirsau war demnach ein Kompromiß. Er scheint anfangs nicht zusätzlich mit der monastischen Reform belastet worden zu sein, jedenfalls wurden die cluniazensischen Gewohnheiten erst 1079 eingeführt, mitten in den ärgsten Kämpfen des Investiturstreites, als Rücksichtnahme auf keiner Seite mehr geboten schien.

³⁹ H. NAUMANN, Die Schenkung des Gutes Schluchsee an St. Blasien, in: Deutsches Archiv 23 (1967), insbes. 372 ff., ferner Historische Zeitschrift 210 (1970) 696.

⁴⁰ H. THOMAS (wie Anm. 33), S. 395, unterstellt mit älterer Literatur, aber ohne zwingenden Grund, Lampert (ed. HOLDER-EGGER, S. 168 f.) eine Falschmeldung.

Mit dem Wissen um diese Zusammenhänge wollen wir die Frage angehen, was die hirsauische Parteinahme zum Problem »Cluniazenser und Gregorianische Reform« hergibt. Der Rezensent hat sie schon früher erörtert und hält es nach wie vor für plausibel, daß der gorzische Ordo wegen seiner reichsmönchischen Traditionen nicht als Grundlage für den Kampf gegen die Königshoheit über Klöster dienen konnte. Die Radikalität der Väter von Cîteaux lag jedenfalls noch nicht im Horizont des deutschen Mönchtums. So bot sich der Ordo des nicht zu den Reichsabteien zählenden Klosters Cluny an. Es ist höchst bezeichnend, daß Wilhelm von Hirsau nun auch die fruttuarischen Anfänge in Deutschland hinter sich ließ. Auch Fruttuarias *libertas* war noch im Kompromiß mit der Reichsgewalt ausgehandelt worden. Unter dem Einfluß des päpstlichen Legaten und Abtes Richard von St. Victor in Marseille wurde nun die Verfassung Clunys in den Dienst von Zielen gestellt, die ihm an sich wesensfremd waren: zur Errichtung eines Walles römischer Klöster, vornehmlich bestehender und neuer Dynastengründungen. Natürlich setzt dies nun auch eine Stellungnahme der Cluniazenser und des Abtes Hugo von Cluny voraus, selbstverständlich kommt nun die Affinität der cluniazensischen Tradition zu gregorianischen Idealen zur Wirkung, aber es wäre doch nur ein schulmeisterlicher Pragmatismus, die Affinität in Kausalität umzudenken, zu sagen, daß es so und nicht anders verständlich werde, also habe kommen müssen. Das würde auch Cowdrey nicht behaupten; die Forschung über den Zusammenhang von Cluny und Investiturstreit ist jedoch zu sehr mit Zwangsvorstellungen belastet gewesen, um heute schon wieder bei einer Darstellung des Gemeinsamen stehen bleiben zu können.

Der monastische Alltag der westlichen Klosterwelt wurde von Hirsau im wesentlichen übernommen. Aber wir haben schon entwickelt, daß die herausgehobene, verfassungsrechtlich exklusive Stellung des Abtes von Cluny in gesamt-kirchlicher Perspektive problematisch war. Fraglos hieß für den Abt Hugo wie für Gregor VII. *libertas Romana* nun Unterwerfung unter Rom. In mancher Hinsicht haben das aber auch die Cluniazenser – wie alle Zeitgenossen der gregorianischen Epoche – erst lernen müssen. In Hirsau hat sich eine Spur von diesem Lernvorgang in der bemerkenswerten Stellungnahme zur Selbstinvestitur erhalten. Sie findet sich in den *Consuetudines* von etwa 1079 und wurde nach Ausweis von Urkunden, die nach dem Hirsauer Formular aufgesetzt sind, auch andernorts beachtet⁴¹. Die Zurückweisung der Selbstinvestitur, wie sie im Hirsauer Formular von 1075 noch festgelegt worden war, und die Forderung freier *constitutio* im Sinne der *regula*, können nicht anders denn als gregorianische Stellungnahme zu einer unkanonischen Übung verstanden werden. Auf ihr aber ruhte die herausragende Stellung des Abtes von Cluny. Zusammen mit der Exemption der Abtei legitimierte sie einen innerkirchlichen Partikularismus, der sogar einmalig war, weil die Exemption ja ganz wesentlich auf die Leitung eines überdiözesanen Klosterverbandes zugeschnitten war.

Selbstinvestitur und Exemption breiteten sich indessen nicht mit den Jungclu-

⁴¹ JAKOBS, Hirsauer, 87 ff.; St. Blasien, 25 f., Anm. 72.

niazensern auf das Reichsgebiet aus. Alle kurialen Privilegien lassen eine Übergehung des Ortsordinarius nur für den Fall schismatischer Besetzung zu. Das ist auch zu beachten, wenn man den berühmten Brief Gregors VII. an Wilhelm von Hirsau nicht mißverstehen will, in dem er Cluny und St. Victor in Marseille mit Allerheiligen in Schaffhausen auf eine Stufe stellt⁴². Schaffhausen ist in Wahrheit das gregorianische Cluny. Seine Verfassung achtet die Canones, sie wahrt das Interesse der Gesamtkirche und ihrer internen, hierarchischen, zentralistischen Umgestaltung. Jetzt widersprechen sich *libertas Romana* und *Selbstinvestitur*.

Aus dem Privileg Gregors VII. für Hirsau, mit dem er vermutlich zur Zeit der Fastensynode des Jahres 1076 das Hirsauer Formular bestätigte, lassen sich Vorbehalte gegen das Diplom herauslesen. Cowdrey ist der Meinung, daß sie wohl in erster Linie auf das Vogteistatut mit seiner Verfügung königlicher Bannleihe an die Calwer Grafen zu beziehen seien (S. 202). Wir aber halten die Ablehnung der Selbstinvestitur für wichtiger. Schließlich begründete der Papst seinen Vorbehalt unter Berufung auf *canonicae sanctiones*, und die königliche Bannleihe hat nichts mit kanonischem Recht zu tun.

Die *ecclesia Cluniacensis* war zu einer Kirche in der Kirche geworden. Wir haben verständlich zu machen versucht, daß sie nur in dieser Form die ihr gestellte Aufgabe im 10. und 11. Jahrhundert meistern konnte. Wir verstehen aber ebenso gut, daß Clunys Stern auf der Schwelle zum 12. Jahrhundert seinen höchsten Punkt überstiegen hat. Auch der wirtschaftliche Niedergang ist dabei ebenso sehr Folge wie Ursache.

Der Rezensent fühlt sich nicht kompetent, die spanischen Verhältnisse in gleicher Ausführlichkeit zu diskutieren. Cowdrey arbeitet die Ereignisse sehr sorgfältig auf, gegliedert nach den christlichen Königreichen León-Kastilien, Navarra, Aragon. Zu Spannungen ist es hier bekanntlich zwischen cluniazensischer und päpstlicher Politik gekommen. Cowdrey stellt die Konfliktstoffe (Lehnsansprüche des Hl. Stuhles, Einführung des römischen Ritus, imperiale Titel Alfons' VI., Zins an den hl. Petrus in Cluny) in historische Zusammenhänge und kommt zu einer weniger dramatischen Beurteilung als die ältere Forschung, insbes. C. Erdmann. Er hält sogar die »Krise des Jahres 1080« (S. 230 ff.) für ein bloßes Zwischenspiel, das hauptsächlich in Mißverständnissen seinen Grund gehabt habe. Das wird zu überprüfen sein. Der päpstliche Legat war jedenfalls bereit, an eine Schuld der Cluniazenser zu glauben, und demnach scheinen die inneren Vorbehalte doch sehr tief gesessen zu haben. Aus dem Konflikt ist in León-Kastilien am Ende Cluny nur gestärkt hervorgegangen, und Cowdrey stellt klar, daß sich die cluniazensische Politik als realistischer gegenüber der Chimäre erwiesen habe, der Gregor VII. nachgejagt sei.

Zur sicheren Beurteilung des cluniazensischen Reformwerks in Spanien fehlt uns der konkrete Einblick in verfassungsrechtliche Details; es fehlt eben eine Edition der Königsurkunden. Die wenigen Anhaltspunkte, die Cowdrey über

⁴² GERMANIA PONTIFICIA II 2, 11 n^o 3, dazu COWDREY S. XXII, 202, 241.

Sahagún mitteilt (insbes. S. 239 f.), lassen aber den Rückschluß zu, daß der engen Zusammenarbeit mit den Königen eine weitgehende Anerkennung königlicher Rechte in der Klosterverfassung entsprach^{42a}.

V

Wir kommen abschließend auf ein besonders wertvolles Kapitel des neuen Buches zu sprechen, und in ihm ist vor allem der Abschnitt hervorzuheben, der über »Objectives« der cluniazensischen und gregorianischen Reform handelt (III, 1). Lange vor der allgemeinen Kirchenreform haben die Cluniazenser einem säkularen Bedürfnis zu dienen, einer tiefen sozialen Not zu begegnen gewußt. Führung zur *remissio peccatorum* und Bußanleitung der Lebenden, Allerseelen – *ad omnes omnimodo fideles* – und die schier unermessliche Individualfürbitte für die Verstorbenen: im 11. Jahrhundert ist Cluny das *asylum poenitentium* der Christenheit. Cluny sitzt zu Gericht und verspricht Erlösung mit seinem *liber vitae*⁴³. Dieses Kapitel mittelalterlicher Sozialgeschichte erfährt durch Cowdrey eine sehr feinsinnige Behandlung, auch in der Abhebung der cluniazensischen Seelsorge gegen die direkte, richtende und strafende Gewalt im Diesseits, wie sie Gregor VII. beanspruchte. Aber es bliebe auch in diesem Zusammenhang an das reichskirchliche Gegenüber zu erinnern. Auch der Kaiser war ein Hüter des Weltgerichts und Michael, der Geleiter der Seelen, sein Schutzpatron⁴⁴. *Commemoratio omnium animarum* notiert das »Register der Memorien und Feste des Blasiusstiftes in Braunschweig«⁴⁵ zum 29. September, dem Michaelstag, und die zugrundeliegende Stiftung stammt aus der Mitte des 11. Jahrhunderts.

Militia s. Petri, Cluny als zweites Rom, die Frage, wo dem hl. Petrus besser zu dienen sei, im Kloster oder in der Welt – das sind weitere Themen, die von Cowdrey sehr ausführlich behandelt werden. Was er schließlich zum Thema »Collaboration« und »Cluniacs as agents of the reformed Papacy« zusammengetragen hat, ist alles in allem bekannt.

Der Epilog (S. 253 ff.) spricht manch klärendes Wort in seinen Ausführungen über die Ursachen der Krise, die beim Tode Hugos des Großen 1109 der Welt offenkundig war. Cluny mußte repräsentativ werden für die Krise des westlichen Mönchtums. Neben den verfassungsrechtlichen und ökonomischen Problemen steht ein Wechsel in der abendländischen Denk- und Empfindungs-

^{42a} Grundlegend jetzt P. SEGL, Königtum und Klosterreform in Spanien. Untersuchungen über die Cluniacenserklöster in Kastilien-León vom Beginn des 11. bis zur Mitte des 12. Jh., Kallmünz OPF. 1974.

⁴³ J. WOLLASCH, Ein cluniazensisches Totenbuch aus der Zeit Abt Hugos von Cluny, in: Frühmittelalterliche Studien I (1967) 406 ff., übersetzt in: Cluniac Monasticism in the Central Middle Ages. Ed. by N. HUNT (1971) 143 ff.

⁴⁴ Der Abschnitt »Allerseelen« bei E. ROSENSTOCK-HUESSY, Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen (1951) S. 122 ff., umreißt diesen Zusammenhang.

⁴⁵ Hrsg. v. H. DÜRRE, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1886. S. 1 ff.

weise. Der Reichtum Clunys, ehemals sublimiert in der *Maiestas Domini* und einem grandiosen Kirchenbau (der erst 1225 in die Dimensionen hineingewachsen war, die der Abt Hugo umrissen hatte), unterliegt der Kritik eines neuen Regelverständnisses. Vor die *Maiestas Domini* stellt sich der *pauper Christus*. Es zerreit auch das enge Band zwischen Cluny und dem Papsttum⁴⁶.

Ungeachtet der Vorbehalte, die wir zu begrnden versucht haben, bleibt die umsichtige Studie Cowdreys ein wertvoller, wissenschaftlich wie literarisch anspruchsvoller Beitrag zur Erforschung der Cluniazenser. Sie ist eine Fundgrube interessanter Einzelbelege, denen der Autor stets eine eigene, von vorgefaten Meinungen jedenfalls unbelastete Interpretation abzurufen versucht. Wir werten dies positiv, trotz der Gefahr, da das Buch insgesamt einer schon berwunden geglaubten kirchenpolitischen Fehlinterpretation noch einmal Vorschub leisten knnte. Aber Cowdrey deckt wirklich keine neuen Momente im Verhltnis der cluniazensischen zur gregorianischen Kirchenreform auf, und so bleibt es bei Retuschen in unserem Cluny-Bild.

⁴⁶ H. HOFFMANN, Petrus Diaconus, die Herren von Tusculum und der Sturz Oderisius' II. von Montecassino, in: Deutsches Archiv 27 (1971) 75 ff. 95 ff.